

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern GO i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366) sowie Art. 81 Abs. 2 Bayer. Bauordnung - BayBO - i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 08.04.2013 (GVBl. S. 174) erlässt die Stadt Landshut die Satzung .

DECKBLATT NR. 2 ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 09-14

"Südbahnhof"

MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDUNGSPLAN

Für die Aufstellung des Entwurfes

Landshut, den 19.07.2013
Baureferat
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Landshut, den 19.07.2013
Baureferat

Reisinger
Bauberrat

Doll
Baudirektor

Der Beschluß zur Änderung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom Stadtrat am gefaßt und ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Landshut Nr. am bekanntgemacht.

Landshut, den

Oberbürgermeister

Die Bebauungsplanänderung wurde als Entwurf vom Stadtrat am gebilligt und hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Landshut Nr. am bekanntgemacht.

Landshut, den

Oberbürgermeister

Der Stadtrat hat gem. § 10 Abs. 1 BauGB und Art. 81 Art. 2 BayBO am die Änderung des Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.

Landshut, den

Oberbürgermeister

Nach Abschluß des Planänderungsverfahrens ausgefertigt.

Landshut, den

Oberbürgermeister

Der Satzungsbeschluß der Bebauungsplanänderung und die Stelle, bei welcher der Plan während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Landshut Nr. am bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

A: FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN



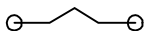
Grenze des räumlichen
Geltungsbereiches des
Deckblattes

Sonstige Festsetzungen



Mauer

B: HINWEISE DURCH PLANZEICHEN



bestehende Grundstücksgrenzen

3456/1

Flurstücksnummer

C: GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN

1. Einfriedungen

- 1.1 Zum öffentlichen Straßenraum hin sind Einfriedungen in Form von verklebten Mauern bis zu einer Höhe von max. 2.20m zulässig.
- 1.2 Unverklebte Mauerbereiche sind straßenseitig durch Kletterpflanzen gemäß Bebauungsplan 09-14 Pflanzliste zu begrünen.
- 1.3 Pflanzliste

Kletterpflanzen:

Kletterpflanzen zur Fassadenbegrünung. Spanndrähte oder Klettergerüste sind als Kletterhilfen vorzusehen.

Schlinger/Ranker für Spanndrähte, relativ starkwüchsig:

Pfeifenwinde	- Aristolochia macrophylla
Gemeine Waldrebe	- Clematis vitalba
Hopfen	- Humulus lupulus
Jelängerjelieber	- Lonicera caprifolium
Blauregen (Südseiten)*	- Wisteria sinensis

für Klettergerüste, schwachwüchsiger, nur an geschützten Südseiten:

Kletterrosen	- Rosa in Sorten
Echter Wein	- Vitis vinifera

Selbstklimmer (nicht an Fassaden, da Schäden möglich sind)

Efeu - Hedera helix

Wilder Wein - Parthenocissus quinquefolia oder tricuspidata 'Veitchii'

2. Vordächer

Vordächer sind über dem Eingangsbereich zur Pettenkoflerstraße zulässig. Sie sind bis zu einer Tiefe von max. 1,5 m und einer Breite von max 6.30 m im nicht durch Mauern eingefriedeten Bereich auf Privatgrund zulässig.

D: HINWEISE DURCH TEXT

1. Das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989 – siehe hier u. a. Abschnitt 3 – zu ist zu beachten.
2. Östlich des Planungsgebietes befindet sich auf der Fl.-Nr. 159 das denkmalgeschützte Baudenkmal/Ensemble D-2-61-000- 561 Ehem. Pfarrkirche St. Margareta, spätgotischer Bau um 1440, in der Barockzeit teilweise verändert; Friedhofskapelle, um 1500; mit Ausstattung; Friedhofsmauer und schmiedeeiserne Grabkreuze.

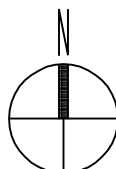
Für jede Art von Veränderungen an diesen Denkmälern und in ihrem Nähebereich gelten die Bestimmungen der Art. 4–6 DSchG. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege ist bei allen Planungs-, Anzeige -, Zustimmungs- sowie Erlaubnisverfahren nach Art. 6 DSchG und bei allen baurechtlichen Genehmigungsverfahren, von denen Baudenkmäler/Ensembles unmittelbar oder in ihrem Nähebereich betroffen sind, zu beteiligen.

ÜBERSICHTSPLAN M. 1 : 5 000



Maßstab 1 : 500

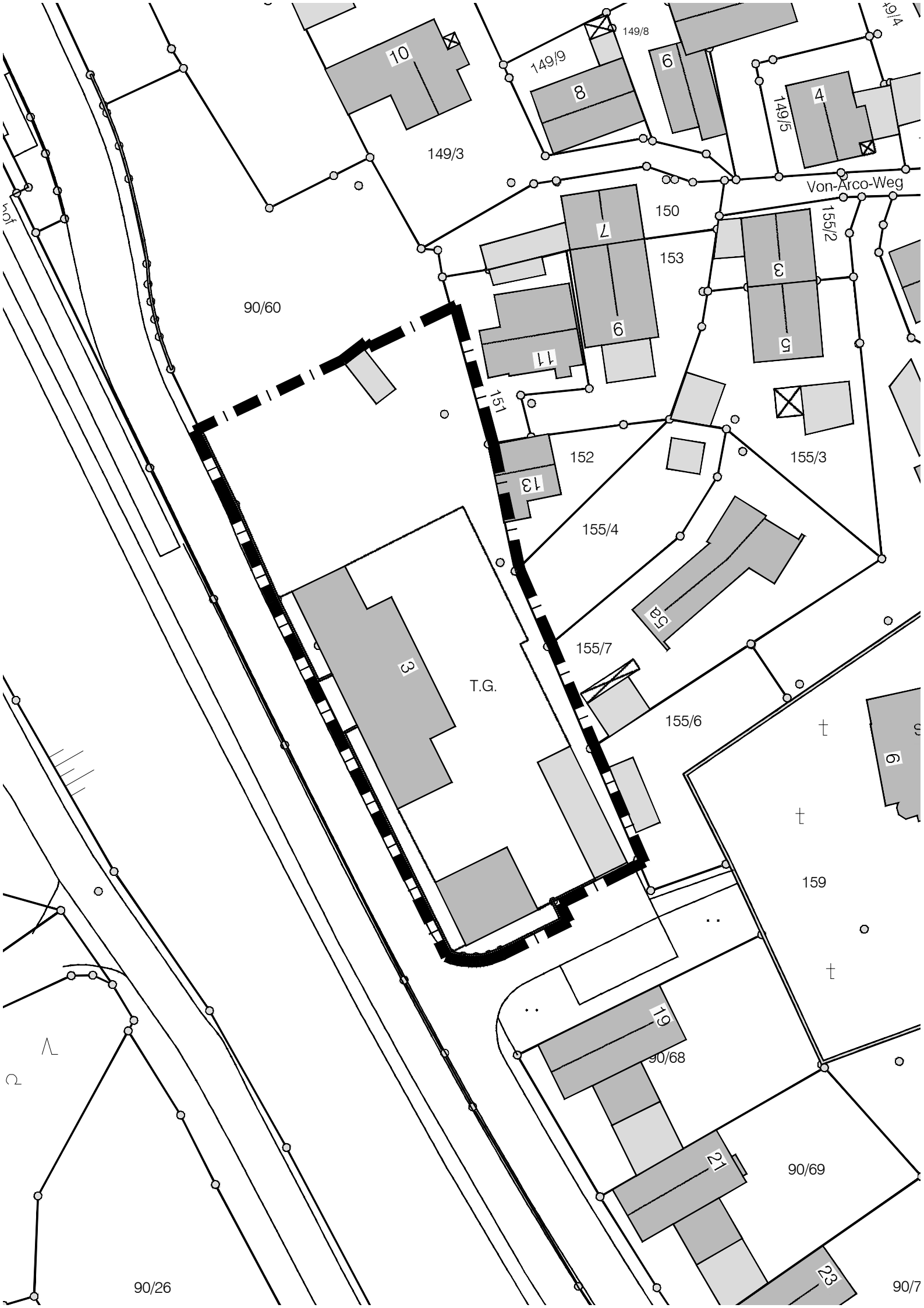
Plan zur genauen Maßentnahme nicht geeignet!
Längenmaße und Höhenangaben in Metern!
Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung i.d.F
der Bekanntmachung vom 20.05.1990 (BGBl. I S.132)



Landshut, den 19.07.2013
Amt für Stadtentwicklung
und Stadtplanung

Stand der Planunterlage: 10 - 2013

geändert am:



10

149/9

149/8

6

149/5

4

149/3

Von-Arco-Weg

150

155/2

153

7

5

90/60

11

6

5

151

152

155/3

13

155/4

155/7

3

T.G.

155/6

t

t

159

t

90/68

19

21

90/69

23

90/26

90/7